

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 31 (1975)  
**Heft:** 8-9

**Register:** So wurde im Nationalrat gestimmt

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Ständerat für enge Indikationenlösung**

Der Ständerat, der sich in der Juni-Session mit dem Schwangerschaftsabbruch befasste, konnte weder der Fristenlösung noch der vom Bundesrat vorgeschlagenen Indikationenlösung mit sozialer Indikation zustimmen. Im Gegensatz zum Nationalrat will er jedoch der Volksinitiative für einen straflosen Schwangerschaftsabbruch eine Alternative gegenüberstellen und hat sich für eine enge Indikationenlösung entschieden. Nach dieser Version wäre der Abbruch einer Schwangerschaft straflos, «wenn er mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren durch einen diplomierten, in der Schweiz zur Ausübung seines Berufes zugelassenen Arzt nach Einholung eines zustimmenden ärztlichen Gutachtens unter klinischen oder medizinisch gleichwertigen Bedingungen ausgeführt wird, um eine ernste, nicht anders abwendbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren abzuwenden».

Gefahr für Leben oder Gesundheit der schwangeren Frau besteht dann, «wenn die Austragung der Schwangerschaft oder die infolge der Geburt zu erwartenden Lebensverhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer schweren und langdauernen Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit der Schwangeren führen.

Bei der Beurteilung der gesundheitlichen Beeinträchtigung fallen auch in Betracht schwere, nicht anders abwendbare soziale Notlagen, eine mit grosser Wahrscheinlichkeit voraussehbare dauernde und schwere Schädigung des Kindes oder eine Schwangerschaft als Folge einer hinreichend glaubhaft gemachten strafbaren Handlung.»

Diese Lösung vermag nicht zu befriedigen. Gegenüber der in den fortschrittlichen

Kantonen bisher geübten Praxis bedeutet sie einen Rückschritt, in den konservativen Kantonen dürfte sie ebenso in den Wind geschlagen werden wie die jetzt im Gesetz verankerte medizinische Indikation.

Die Vorlage geht nun wieder an den Nationalrat zurück. Stimmt dieser dem Beschluss des Ständerates zu, so könnte das Gesetz in der Herbstsession verabschiedet werden. Kommt der Nationalrat diesmal zu einem Beschluss, der sich von demjenigen des Ständerates stark unterscheidet, muss die Vorlage in die neue Legislatur mitgenommen werden. Und kommt es in der Grossen Kammer erneut zu einem Null-Entscheid, fällt das Geschäft vorläufig aus Abschied und Traktanden.

## **So wurde im Nationalrat gestimmt**

In der Schlussabstimmung über die Fristenlösung äusserten sich die Zürcher Nationalräte wie folgt (sie werden nach Fraktionen geordnet aufgeführt):

Eibel Robert (FdP)	Ja
Gut Theo (FdP)	Nein
Künzi Hans (FdP)	Enth.
Raissig Walter (FdP)	Ja
Ribi-Raschle Martha (FdP)	Ja
Rüegg Hans (FdP)	abwesend
Canonica Ezio (SP)	Ja
Ganz Fritz (SP)	Ja
Lang-Gehri Hedi (SP)	Ja
Nauer Otto (SP)	Ja
Renschler Walter (SP)	Ja
Schütz Otto (SP)	Ja
Uchtenhagen Lilian (SP)	entschuldigt
Welter Rudolf (SP)	Ja
	Ja

Eisenring Paul (CVP)	entschuldigt
Meyer Helen (CVP)	Nein
Schuler Adelrich (CVP)	Nein
Akeret Erwin (SVP)	Nein
Brettscher Otto (SVP)	Nein
Gugerli Ernst (SVP)	Nein
Leutenegger Werner F. (SVP)	Nein
Vollenweider Jakob (SVP)	Nein
Biel Walter (LdU)	Ja
Ketterer Karl (LdU)	Nein
Kloter Theodor (LdU)	Ja
König Walter (LdU)	Ja
Suter Rudolf (LdU)	Ja
Widmer Sigmund (LdU)	Enth.
Sausser Willy (LE liberale und evang. Fraktion)	Nein
Schalcher Heinrich (LE)	Nein
Bräm Walter (RNA Republ. und nationale Fraktion)	Nein
Müller Heinrich (RNA)	Nein
Reich Walter (RNA)	Nein
Graf Hans-Ulrich (fraktionslos)	Nein
Schwarzenbach James (fraktionslos)	Nein
Von den Zürcher Nationalräten äusserten sich also 14 für und 16 gegen die Fristenlösung, zwei enthielten sich der Stimme. Ein Nationalrat war abwesend und zwei liessen sich entschuldigen.	
Und hier noch die Stimmen der Nationalrätinnen aus anderen Kantonen, wiederum nach Fraktionen geordnet:	
Frey Tilo (FdP, NE)	Ja
Girard-Montet Gertrude (FdP, VD)	Ja
Spreng Liselotte (FdP, FR)	Nein
Nanchen Gabrielle (SP, VS)	Ja
Sahlfeld-Singer Hanna (SP, SG)	Enth.
Blunschy-Steiner Elisabeth (CVP, SZ)	Nein
Meier Josi (CVP, LU)	Nein
Thalmann Hanny (CVP, SG)	Nein
Lardelli Elisabeth (SVP, GR)	Ja
Wicky Nelly (PdA, GE)	Ja

## Volksinitiative für die Fristenlösung

Nachdem vorderhand alle Anstrengungen zur Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs nichts als eine Totgeburt hervorgebracht haben, nachdem sich aber auch klar gezeigt hat, dass die Volksinitiative für den völlig straflosen Schwangerschaftsabbruch keinerlei Chancen auf Annahme in einer Volksabstimmung hat, beschlossen die Initianten die Lancierung eines neuen Volksbegehrens. Sie legen den Entwurf zu einem Art. 34 novies der Bundesverfassung vor, der folgenden Wortlaut hat:

«Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn er durch einen zur Ausübung des Berufes zugelassenen Arzt, innerhalb zwölf Wochen nach Beginn der letzten Periode und mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren ausgeführt wird. Die freie Arztwahl ist gewährleistet. Der Bund trifft in Zusammenarbeit mit den Kantonen die nötigen Massnahmen zum Schutze der schwangeren Frau und zur Förderung der Familienplanung.»

Sobald das Zustandekommen dieser Initiative feststeht, wollen die Initianten das erste Begehr zurückziehen. Und dass sie zustande kommt, dürfte sicher sein. An ihrem Parteitag entschied sich die FdP der Schweiz für die Fristenlösung und der Vorstand der SP der Schweiz hat sich dafür ausgesprochen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund unterstützt neben der Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» auch diejenige für die Fristenlösung und der Schweizerische Verband für Frauenrechte tritt ebenfalls für diese Lösung ein. Weitere Beistandserklärungen werden zweifellos noch folgen. Eine im Auftrag der «Weltwoche» durchgeföhrte